

I) Dekret des Landeshauptmanns vom 19. Juni 2015, Nr. 17¹⁾

Verordnung zur Protokollierung und zur digitalen Landesverwaltung

1)Kundgemacht im Amtsblatt vom 23. Juni 2015, Nr. 25.

Art. 18 (Posteingang)

- (1)** Alle eingehenden Papier- und elektronischen Dokumente werden in den jeweiligen Protokollstellen am Tag ihres Eingangs protokolliert. [45\)](#)
- (2)** Dokumente, die bei einer Organisationseinheit eingehen, die für deren Bearbeitung nicht zuständig ist, werden von dieser protokolliert und der zuständigen Organisationseinheit zugewiesen. [46\)](#)
- (3)** Umschläge mit der Aufschrift „persönlich“, „vertraulich“ oder einem ähnlichen Hinweis sowie versiegelte Umschläge oder Schriftverkehr, welcher an Mitglieder der Landesregierung gerichtet ist, dürfen nicht geöffnet werden. Sie gelten als vertrauliche Korrespondenz.
- (4)** Der Umschlag eingehender Papierdokumente ist immer dann zu verwahren, wenn das Versanddatum rechtlich relevant ist. Der Umschlag ist im Protokollregister als Anlage einzutragen, mit Angabe von Datum und Uhrzeit des Poststempels. [47\)](#)
- (5)** Per Fax eingegangene Dokumente werden ebenfalls protokolliert. Wird dasselbe Dokument zudem auch auf dem Postweg übermittelt, wird es nicht erneut protokolliert, außer es weist Änderungen auf.
- (6)** Wird ein Papierdokument vom Absender oder von einer beauftragten Person persönlich abgegeben, händigt das Personal als Empfangsbestätigung eine Ablichtung der ersten Seite des protokollierten, mit Protokollsignatur versehenen Dokuments unentgeltlich aus. Für Dokumente in elektronischer Form wird die Protokollsignatur im XML-Format übermittelt. [48\)](#)
- (7)** Die Entgegennahme von elektronischen Dokumenten erfolgt über:
- a) institutionelle elektronische Postfächer,
 - a/bis) elektronische Sonderpostfächer für bestimmte Verwaltungsverfahren, [49\)](#)
 - b) zertifizierte elektronische Postfächer,
 - c) Online-Dienste der Landesverwaltung (eGov),
 - d) sonstige digitale Dienste, [50\)](#)
 - e) externe Datenträger oder Cloud. [51\)](#)
- (8)** Anträge und Erklärungen, die bei der Landesverwaltung auf telematischem Wege eingereicht werden, sind gültig, sofern:
- a) sie mit digitaler Unterschrift unterzeichnet sind,
 - b) sich der Benutzer/die Benutzerin, je nach vorgeschriebener Mindestsicherheitsanforderung, durch Bürgerkarte (CNS), elektronischen Personalausweis (CIE) oder öffentliches System für digitale Identität (SPID) identifiziert,
 - c) sie handschriftlich unterzeichnet sind und mit einer Ablichtung des Erkennungsausweises eingereicht werden. [52\)](#)

- 45) Art. 18 Absatz 1 wurde zuerst ersetzt durch Art. 12 Absatz 1 des [D.L.H. vom 19. April 2016, Nr. 14](#), und später so geändert durch Art. 10 Absatz 1 des [D.L.H. vom 22. März 2019, Nr. 7](#).
- 46) Art. 18 Absatz 2 wurde zuerst ersetzt durch Art. 12 Absatz 2 des [D.L.H. vom 19. April 2016, Nr. 14](#), und später so geändert durch Art. 10 Absatz 2 des [D.L.H. vom 22. März 2019, Nr. 7](#).
- 47) Art. 18 Absatz 4 wurde so ersetzt durch Art. 10 Absatz 3 des [D.L.H. vom 22. März 2019, Nr. 7](#).
- 48) Art. 18 Absatz 6 wurde zuerst durch Art. 12 Absatz 3 des [D.L.H. vom 19. April 2016, Nr. 14](#), und später durch Art. 10 Absatz 4 des [D.L.H. vom 22. März 2019, Nr. 7](#), so ersetzt.
- 49) Der Buchstabe a/bis) des Art. 18 Absatz 7 wurde eingefügt durch Art. 10 Absatz 5 des [D.L.H. vom 22. März 2019, Nr. 7](#).
- 50) Der Buchstabe d) des Art. 18 Absatz 7 wurde so geändert durch Art. 10 Absatz 6 des [D.L.H. vom 22. März 2019, Nr. 7](#).
- 51) Art. 18 Absatz 7 wurde so ersetzt durch Art. 12 Absatz 4 des [D.L.H. vom 19. April 2016, Nr. 14](#).
- 52) Art. 18 Absatz 8 wurde angefügt durch Art. 12 Absatz 5 des [D.L.H. vom 19. April 2016, Nr. 14](#), und später so ersetzt durch Art. 10 Absatz 7 des [D.L.H. vom 22. März 2019, Nr. 7](#).